



Anlage 6

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Frau
Diana Heidberg-Schwettmann
Mitglied des Rates
Königsberger Str. 51

51469 Bergisch Gladbach

**Fachbereich Jugend und Soziales
Zentraler Dienst**

Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Herr Fedder, Zimmer 339A
Telefon: 0 22 02/14 28 65
Telefax: 0 22 02/14702865
e-mail: J.Fedder@stadt-gl.de

21.05.2015

Ihre Anfrage im Integrationsrat am 19.02.2015 zu Flüchtlingen in Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Frau Heidberg-Schwettmann,

während der o. g. Sitzung des Integrationsrates stellten Sie verschiedene Fragen zum Aufenthalt von Flüchtlingen in Bergisch Gladbach, zu deren Aufenthaltsdauer und zum Verfahren.

Zunächst bitte ich um Entschuldigung für die lange Dauer der Beantwortung.

Die gewünschte Liste mit den Zahlen der Flüchtlinge sortiert nach Herkunftsländern war der Niederschrift über die letzte Sitzung des Integrationsrates als Anlage 2 beigelegt. Nachfolgend gebe ich die Stellungnahmen zu Ihren Fragen des Rheinisch-Bergischen Kreis wieder:

„Mit welcher Aufenthaltsdauer kann man rechnen?“

Die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren wie z. B. aus welchem Herkunftsland der Betreffende kommt, der dortigen aktuellen Lage, dem Einreiseweg ins Bundesgebiet (über sichere Drittstaaten, § 26 a AsylVfG), der im Asylverfahren eingebrachten Nachweise, Bescheinigungen hinsichtlich den "Fluchtgründen" o. ä., der Dauer des Asylverfahrens beim BAMF, evtl. der Zeitspanne im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dem Besitz eines Nationalpasses oder Rückreisepapiers, ohne entsprechende Identitätspapiere abhängig von der Dauer der Passersatzpapierbeschaffung und den eingeleiteten eigenverantwortlichen Bemühungen des Ausländers zum Erhalt eines solchen Ausreisedokumentes (Mitwirkungspflichten), Vortrag hinsichtlich Vorliegens eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses (Reiseunfähigkeit aufgrund eines Krankheitsbildes u. a.), den eingereichten konkreten Bescheinigungen / Nachweisen usw.

Die Dauer des Asylverfahrens beim BAMF beträgt durchschnittlich ca. 7 Monate; je nach Herkunftsstaat auch wesentlich länger (2-3 Jahre)

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach -
Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 2425 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Wenn sie aus sicheren Drittländern kommen: Kann man damit rechnen, dass sie schnell wieder dorthin zurück müssen?

Grds. ja. Asylverfahren von Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten (§ 29 a AsylVfG) sind grds. schneller abgeschlossen, als aus anderen Drittstaaten. Die Zeitspanne ist jedoch je nach Einzelfall - siehe auch o. g. Ausführungen - sehr unterschiedlich.

Die Dauer des Asylverfahrens beim BAMF liegt zwischen 3 Wochen und bis zu 7 Monaten.

Ich möchte gerne wissen, über wie viele Flüchtlinge hier geredet wird, die längere Zeit hier bleiben.

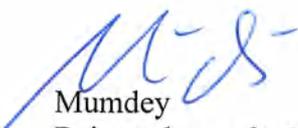
Da die Asylverfahren - je nach Herkunftsstaat - kurzfristig abgeschlossen sind und nur einige Fälle über mehrere Jahre (mit Verwaltungsgerichtsverfahren) dauern, dürfte es sich bei dieser Frage überwiegend um den Personenkreis der geduldeten Personen handeln. Bei diesen liegt zumeist ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor bzw. muss dieses geprüft werden. Es handelt sich entweder um eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen z. B. bei einem zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 1 oder 2 bis 5 oder Absatz 7 AufenthG) oder fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung (§ 72 Abs. 4 AufenthG) oder aus tatsächlichen Gründen wie z. B. Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall oder im Falle fortdauernder Passlosigkeit. Darüber hinaus könnte eine "Ermessensduldung" bei vorübergehendem Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen vorliegen (Härten vermeiden z. B. beim Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet).

Hinsichtlich der Angabe des Zeitfaktors "längere Zeit" gibt es im AufenthG überwiegend nur Regelungen im Rahmen der Aufenthaltsgewährung aus z. B. humanitären Gründen. Hiernach sind ununterbrochene Aufenthalte im Bundesgebiet seit (derzeit) sechs Jahren oder acht Jahren (Gesetzesentwurf zu § 25 a - bei Jugendlichen und Heranwachsenden evtl. 4 Jahre) erforderlich.

Zwar soll bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 Absatz 5 Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist; diese Erteilung ist jedoch noch an mehrere andere Voraussetzungen gebunden (z. B. das keine freiwillige Ausreise möglich ist, Fälle der Reiseunfähigkeit, unverschuldeter Passlosigkeit und unterbrochener oder fehlender Verkehrsverbindungen, sofern mit dem Wegfall der Hindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist).

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen, die sich bereits seit mindestens sechs Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und (derzeit) im Besitz einer Duldung sind und - trotz der Erlasse des MIK NRW zu den "Altfall- bzw. Härtefallregelungen" bzw. aufgrund Vorliegen verschiedener Ausschlussgründe - bisher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, beläuft sich in der Stadt Bergisch Gladbach auf ca. 170 Personen.“

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Mumdey

Beigeordneter für Jugend und Soziales

Kopie zur Niederschrift